

RS OGH 1993/4/15 15Os60/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1993

Norm

StPO §193 Abs2

Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof vermag sich der von Schneider (Die "offenbar unangemessen" lange Untersuchungshaft, AnwBI 1990,223 ff) vertretenen Ansicht, wonach die Untersuchungshaft dann wegen unangemessen langer Dauer aufzuheben sei, wenn sie "bereits ca fünfundsiebzig Prozent der Untergrenze der zu erwartenden Strafe vorweggenommen hat", nicht anzuschließen. Abzustellen ist vielmehr auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles. Für eine gleichsam generelle Anwendung eines derartigen "Prozentsatzes", ab welchem (stets) von einer unangemessenen Haftdauer ausgegangen werden müsse, bietet das Gesetz keine Anhaltspunkte.

Entscheidungstexte

- 15 Os 60/93

Entscheidungstext OGH 15.04.1993 15 Os 60/93

Veröff: EvBI 1993/139 S 558

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0097940

Dokumentnummer

JJR_19930415_OGH0002_0150OS00060_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at